



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806**

**Richter, Wilhelm**

**Paderborn, 1905**

II. Absichten der Regierung.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8830**

Jahresertrag  
Rtlr. Gr. Pf.

1. Feuergefälle:

a) Feuerforn aus Willebadesen, Alten-  
heerse, Kühlsen, Neuenheerse, Bor-  
linghausen, Helmern, Fölsen, Löwen,  
Jggenhausen, Beckelsheim, Welda,  
Eißen, Lichtenau, Atteln, Dffendorf,  
Hohenwepel, Volkmarfen, Hardehau-  
fen, Salzkotten, Brakel, Kleinenberg,  
Borgentreich, Nieheim:

11 Sch. Weizen, 1200 Sch. Rog-  
gen, 377 Sch. Gerste, 2289 Sch.  
Hafer

b) Kleine Gefälle (18 Mollen Salz zc.) } 1852 — —  
c) Hauschilling, Grundgeld }  
d) Hühner und Eier }

2. Zehnten: Korn und Geld 1155 — —

3. Pacht- und Ökonomiegeld:

a) Von den Vorwerken Bühlheim, Haver-  
hausen, Lake 850 — —

b) Von 3 Mühlen 270 — —

c) Von der Ziegelei 50 — —

d) Produktengewinn aus der Klosteröko-  
nomie 1242 — —

4. Von 8993 Rtlr. Kapitalien 401 — —

5. Verkauf aus den Waldungen 50 — —

Einnahmen <sup>1)</sup> 5870 Rtlr. = 21724 Fr.

II. Absichten der Regierung. Der Reichsdeputations-Haupt-  
schluß von Regensburg bot den Frauenklöstern einen gewissen

<sup>1)</sup> Unter den Ausgaben figurieren folgende Posten: Kopfschatz: 14  
Rtlr. Schatzung: 25 Rtlr. Von den schatzfreien Gründen 3 Simpla: 162  
Rtlr. 34 Gr. 3 1/2 Pf. Brandkasse: 44 Rtlr. 16 Gr. Unterhaltung der Ge-  
bäude: 600 Rtlr. Bewirtung der Fremden: 120 Rtlr. Für 11500 Rtlr.  
Schulden an Zinsen: 460 Rtlr. Salarien und Gesindelohn: 860 Rtlr.  
Für Vermessung und Katasterkarten: 184 Rtlr. 17 Gr. — Der Revisor  
berechnete den jährlichen Überschuß auf 10765 Fr.

Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter.



Schutz, indem der Paragraph 42 bestimmte, daß der Landesherr sie nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischöfe säkularisieren könne. Da Friedrich Wilhelm III. die in Regensburg getroffenen Vereinbarungen für sich als maßgebend anerkannte, so kann es nicht überraschen, daß sich unter den im Dezember 1802 aufgestellten „Grundsätzen zur Organisation der Entschädigungslande“ der Satz findet: „Die weiblichen Klöster bleiben, werden aber besteuert nach ihrem Vermögen mit 5—25%.“<sup>1)</sup>

Jener Paragraph räumte dem Landesherrn inbezug auf die Frauenklöster andererseits ein sehr wichtiges Recht ein durch den Zusatz, daß sie nur mit seiner Einwilligung Novizen aufnehmen dürften. Tatsächlich war also ihr längeres Fortbestehen lediglich von seinem Willen abhängig.

Welche Stellung die preußische Regierung den Frauenklöstern gegenüber einnahm, zeigen namentlich die Verhandlungen über das Gaukirchloster in Paderborn.<sup>2)</sup>

Am 5. April 1803 schickte Schulenburg an die Organisationskommission folgende „Königliche Verordnung“: „Da bei der Aufnahme des Vermögens des Gaukirchlosters sich der geringe Überschuß von nur 1139 Rtlr. 3 Gr. ergeben hat, dieser aber für den Unterhalt von 16 Klosterfrauen nicht ausreichend ist, so haben wir eine Besteuerung des Klosters nicht für zulässig gehalten, sondern beschlossen, es aussterben zu lassen. Diese Bestimmung schließt schon in sich ein, daß das Kloster keine Novizen annehmen kann und wir dazu auch keine Erlaubnis erteilen werden, weil zu seiner Zeit, wenn die Nonnen ausgestorben sind, die Revenüen zu unseren Domänen gezogen, die Gebäude aber zu einer andern gemeinnützigen Anstalt verwandt werden sollen. Dies eröffnen wir Euch jedoch nur zu Eurer eigenen Nachricht, und braucht Ihr davon gegen das Kloster nichts laut werden zu lassen.“ Auf Grund dieser Weisung machte

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 12. In der Kgl. Kabinettsordre vom 29. Dezember 1803 heißt es: „Was die Nonnenklöster betrifft, so muß, da § 42 des Reichsdeputations-Hauptschlusses zur Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster das Einverständnis der Diözesanbischöfe fordert, man dort, wo Diözesanrechte gegründet sind, darauf Rücksicht nehmen.“ (Granier Nr. 671.)

<sup>2)</sup> St.-M. Münster A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 712. 737.



v. Beughem am 30. April den Nonnen die mündliche Mitteilung: „Der König hält eine Besteuerung des Klosters nicht für zulässig und genehmigt die Beibehaltung der bisherigen Verfassung unter folgenden Bedingungen: das Kloster leistet die öffentlichen Ausgaben wie früher; es beschäftigt nur Arbeiter, die in der Stadt wohnen; es trägt Sorge für das vorhandene Vermögen; der Prior des aufgehobenen Klosters Abdinghof führt die Verwaltung, legt aber jährlich der Kammer zu Münster Rechnung; Novizen dürfen nur mit Genehmigung des Königs aufgenommen werden.“ Zugleich übergab er den Nonnen eine Instruktion über die Vermögensverwaltung. Schulenburg billigte am 8. Mai das Verfahren, „besonders auch die Instruktion über die Vermögensverwaltung solcher Klöster, welche wie dieses zum Aussterben bestimmt sind; sie ist ebenso abzufassen für das Kapuzinesen-Kloster, damit das Vermögen gehörig konserviert bleibe“.

Eine große Gefahr drohte dem Gaukirchloster im folgenden Jahre. Infolge eines Kgl. Reskripts vom 15. November 1804 erteilte die Kammer zu Münster dem Kriegs- und Domänenrat v. Reimann, der besonders die Paderborner Sachen bearbeitete, am 27. November den Auftrag, „wegen Translocierung der Nonnen aus dem zur zweiten Kaserne bestimmten Kloster Gaukirch die nötige Einleitung zu treffen“. v. Reimann berichtete am 13. Dezember: „Ich habe die Allerhöchste Absicht dem Generalvikar Dammers eröffnet und, weil ohne Zuziehung des Vikariats eine Aufhebung des Klosters oder eine Translocierung des Personals doch nicht stattfinden kann und demselben eine genaue Kenntnis der hierbei zu berücksichtigenden Umstände beivohnt, ihn um sein Gutachten ersucht. Dieses liegt bei.<sup>1)</sup> Ich bitte um weitere Verhaltungsmaßregeln. Dammers hält nach seiner mündlichen Äußerung die Aufhebung des Klosters bzw. die Trans-

<sup>1)</sup> Das vom 12. Dezember datierte Gutachten lautet: „Nach dem § 42 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 soll die Aufhebung der geschlossenen Frauenklöster nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischöfe stattfinden. Da ich nicht weiß, ob der Bischof mit der beabsichtigten Aufhebung des Gaukirchlosters einverstanden ist, so bin ich nicht imstande, dem Antrage wegen Translocierung des Personals zu entsprechen.“ (Nr. 737, fol. 3.)



Locierung der Nonnen in die Klöster Willebadessen und Gehrden für schwierig. Vielleicht wäre es ein Ausweg, das Kloster ganz aufzuheben und die Nonnen in säkularisiertem Zustande gegen ein gewisses Kostgeld in den Klöstern Gehrden und Willebadessen unterzubringen.“ Die Kammer zu Münster wußte ebenfalls kein Mittel, wie das Hindernis zu überwinden sei, und erbat ihrerseits am 24. Dezember weitere Verhaltungsbefehle von Berlin mit dem Bemerkten: „Wir finden es um so mehr bedenklich, uns um die Zustimmung des Fürstbischofs zu bemühen, weil vorauszusehen ist, daß derselbe solche verweigern wird.“<sup>1)</sup> Am 14. Januar 1805 gab der Staatsminister v. Angern den Bescheid: „Von weiteren Verhandlungen wegen Einrichtung des Gaukirchklusters zur Kaserne kann Abstand genommen werden. Es hat sein Bewenden bei der Bestimmung vom 5. April 1803, wonach das Kloster zum Aussterben bestimmt bleibt, was dem § 42 des Reichsdeputations-Hauptschlusses völlig gemäß ist.“<sup>2)</sup>

Bei den Frauenklöstern schlug die Regierung also ein anderes Verfahren ein als bei den Mannsklöstern. Die reichen unter diesen hob sie auf, die armen ließ sie, wenngleich widerwillig, vor der Hand bestehen. Dagegen beabsichtigte sie — so scheint es wenigstens — von den Frauenklöstern die ausreichend dotierten zu erhalten, während sie einige, die dürftig ausgestattet waren, alsbald zum Aussterben bestimmte.

<sup>1)</sup> Daß die Nonnen des Klosters und der Fürstbischof in dieser Sache eine Eingabe an den König richteten, geht aus dem bei Granier unter Nr. 786 abgedruckten Immediatbericht des Staatsministers v. Angern hervor.

<sup>2)</sup> Das Paderborner Kapuziner-Jahrbuch weiß zu berichten: „Etiam monasteria feminarum intendebantur supprimi, sed deficiente consensu episcopi, qui requirebatur iuxta recessum imperii, pro hoc tempore perstiterunt.“ (Westf. Zeitschr. Bd. 47<sup>2</sup>. S. 44.) — Im April 1806 untersuchte Gehrken im Auftrage der Kriegs- und Domänenkammer die Urkunden und Handschriften des Kapuzinessenklosters. In demselben Jahre wurden die Archive der Frauenklöster Gehrden, Willebadessen, Wormeln, Brede und Holthausen in einem Raume des Gaukirchklusters untergebracht und der Aufsicht Gehrkens unterstellt. Als die westfälische Regierung später diese 5 Klöster verkaufte, wurden die Archivalien den Käufern ausgehändigt. (Gehrkens Nachlaß.)